

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledisgepaltene Nonpareillezelle 1 Mark, für Zeilenstellen 50 Pfg.

Konzernbildung und Kapitalkonzentration in der Kakao- und Schokoladenindustrie.

Die überaus günstige Hochkonjunktur in der Kakao- und Schokoladenindustrie, die eine gewaltige Gewinnrate in den Jahren seit Beendigung des Krieges zur Folge hatte, fördert auch hier Expansionsbestrebungen zutage, die noch in unklaren Umrissen hervortreten, sicher aber nach der Aufsaugung kleinerer Betriebe auslaufen werden. Die bedeutenden Ueberschüsse drängen nach Betätigung. Was liegt da näher, als in der Industrie selbst die Kapitalien gewinnbringend anzulegen!

Die Kakao- und Schokoladenfabrikation wird nicht von den wenig bestehenden Großbetrieben beherrscht. Ein nicht unerhebliches Quantum der Fabrikate wird in Mittel- und primitiven Kleinbetrieben produziert. Diese suchen, sich ihr Absatzgebiet durch Preisunterbietungen zu sichern, die ihnen in Anbetracht der lodenden hohen Gewinne leicht möglich sind. Es liegt daher bei den Großen der Gedanke nahe, sich dieser lästigen Konkurrenz zu entledigen. Nicht etwa in der Weise, daß der Kleine durch weitere Preisunterbietungen vom Markte verdrängt werden soll. Diese alten, vorkriegszeitlichen kapitalistischen Maximen gelten heute nicht mehr als fair. Man macht es anders und versucht, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, die Aktien, die zu jeder Zeit käuflich zu haben sind, an sich zu reißen oder, wo diese Gesellschaften nicht in Frage kommen, durch enorm hohe Kaufsummen den Betrieb zu erwerben.

Die Verwirklichung dieser Pläne der Bildung von Konzernen und der damit folgenden Aufsaugung der Kleinbetriebe ist in der gegenwärtigen Zeit leichter durchzuführen als früher, wo im Jahre hindurch des öfters sogenannte tote Saisons auftraten. Wir konnten bereits in Nr. 26 eine Aufstellung aus der Zeitschrift „Gordian“ wiedergeben, nach der im laufenden Jahre eine bedeutende Zunahme des Kakaoverbrauchs in sicherer Aussicht steht. Nunmehr bringt dieselbe Zeitschrift eine Statistik über den Weltverbrauch von Kakaobohnen in den ersten 8 Monaten dieses Jahres. An erster Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit einem Verbrauch von 116 619 t. Die Zunahme gegen das Jahr vorher mit nicht ganz 4200 t ist belanglos. Deutschland hatte in der gleichen Zeit eine Aufnahme für den Verbrauch von 54 646 t gegenüber 19 718 t in der gleichen Zeit des Vorjahres, 1600 t im Jahre 1920 und 35 681 t im Friedensjahr 1913. Der Gesamtverbrauch im Vorjahre betrug 45 059 t und 1913 wurden 51 053 t dem Verbrauch zugeführt. In den ersten 8 Monaten 1921 wurde nicht nur der Gesamtverbrauch des Vorjahres weit überholt, sondern sogar noch die Ziffer von 1913 weit überschritten.

Die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie hat sich wieder an die zweite Stelle der Verbraucherländer emporgearbeitet. Diese Tatsache muß naturnotwendig auch in den Unternehmerkreisen zu den bereits eingangs skizzierten Bestrebungen führen. Sie zeigen nach zwei Richtungen: auf bedeutende Kapitalserhöhungen und die Syndizierung großer Werke. Begünstigt werden diese Pläne von der überaus guten Konjunktur und den hohen Reingewinnen.

Durch die auf der letzten Aktionärsversammlung der Sarotti A.-G. erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals von 54 auf 72 Millionen ist im Laufe eines Jahres eine Verzwölffachung des Kapitals eingetreten. Das außerordentlich starke Anwachsen der Umsätze macht notwendig, das neue Tempelhoferwerk auf die doppelte Größe zu bringen. Das Unternehmen wird sich mehr als seither auf die Ausfuhr verlegen, wie auch geplant ist, Erweiterung des Wirkungskreises durch Angliederung anderer Schokoladenfabriken in Mittel- und Süddeutschland. Der Umsatz ist von 78 Millionen im Vorjahre auf 220 Millionen gestiegen,

wobei ein Rohüberschuß von 34,4 Millionen erübrigt wurde und nach Abschreibungen von 2,3 Millionen Mark sowie sämtlicher Zugänge auf Maschinen von 2,96 Millionen ein Reingewinn von 9,2 Millionen ausgewiesen werden konnte. Es wurde wiederum, wie im Vorjahre, eine Dividende von 40 % an die Aktienbesitzer zur Verteilung gebracht.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein in Interessentenkreisen kursierendes Gerücht über die engere Angliederung der Schwartauer Honigwerke, der Sarotti A.-G. und der Kakao-Compagnie Theodor Reichardt,

§ 13 des Statuts verpflichtet jedes Mitglied, nach Verdienst die Beiträge zu bezahlen.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst:

Bis 35 M.	—,50 M.
Über 35 M. bis 70 M.	1,—
70 „ 105	1,50 „
105 „ 140	2,—
140 „ 175	2,50 „
175 „ 210	3,—
210 „ 245	3,50 „
245 „ 280	4,—
280 „ 315	4,50 „
315 „ 350	5,—
350 „ 385	5,50 „
385 „ 420	6,—
420 „ 455	6,50 „
455 „ 490	7,—
490 „ 525	7,50 „
525 „ 560	8,—
560 „ 595	8,50 „
595 „ 630	9,—
630 „ 665	9,50 „
665 „ 700	10,—
700 „ 735	10,50 „
735 „ 770	11,—
770 „ 805	11,50 „
805 „ 840	12,—

Bei jeder weiteren Erhöhung des Wochenverdienstes um 35 M. steigt der Beitrag um je 50 Pfg. pro Woche.

Wandshel. Seineres Unternehmen arbeitet wieder nach andern Grundsätzen als Sarotti. Es brachte für das verfloßene Geschäftsjahr nur 5 % Dividende zur Ausschüttung. Die Ueberschüsse wurden den Aktionären sicher in anderer Form zugewendet; denn es wird doch kein Mensch glauben, daß dieses größte Werk so überaus liebedürftig gearbeitet hat.

Die kommende Zeit wird uns Klarheit bringen, welche neuen Gebilde sich aus den Expansionsbestrebungen des Großkapitals in der Kakao- und Schokoladenindustrie umformen werden. Sowie ist aber heute schon sicher, daß starke Kräfte am Werke sind zur Sicherung der Monopolisierung dieser Industrie in wenigen Händen kapitalistischer Großunternehmungen.

Anders liegen die Verhältnisse im Auslande. Die bereits seit längerer Zeit anhaltenden Beschränkungen in der dänischen Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie, daß nach dem 1. November durch die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Schokoladen- und Zuckerwaren eine starke Abflauung der Inlandsproduktion eintreten wird, sind

nicht unberechtigt in Anbetracht der außerordentlich niedrigen Verkaufspreise deutscher Fabrikate. Desgleichen weist die Schweizer Schokoladenindustrie eine starke verminderte Produktion auf. Als Hauptabnehmer kommt England in Betracht mit 86 622 Meterzentner. Bedeutenden Rückgang als Ausfuhrländer weisen jedoch Frankreich und ganz besonders Deutschland auf, das nur mit 2795 Meterzentner in der Statistik erscheint. Der Verbrauch von Kakaobohnen ist in den ersten 8 Monaten dieses Jahres mit 7167 t gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre nur um 242 t gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1919 ist ein Minus von über 5000 t zu verzeichnen. Noch schlimmer ist der Beschäftigungsgrad in der Biskuit- und Zuckerwarenfabrikation, wo zurzeit 36 % der Gesamtbelegschaft bei reduzierter Arbeitszeit beschäftigt werden.

In verhältnismäßig kurzer Zeit konnte sich die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie die dominierende Stellung auf dem Kontinent erobern. Der Gesamtverbrauch in diesem Jahre wird sich gegenüber dem Vorjahre nicht ganz verdoppeln. Vergrößerungen der Betriebsanlagen sind bei den großen kapitalkräftigen Firmen allerorts im Gange. Die Massenherstellung wird aber den Klein- und Mittelbetrieb konkurrenzunfähig machen, und die neuesten Erscheinungen der Fusionsbestrebungen werden um so rascher zur Ausschaltung kapitalschwacher Betriebe beitragen. Es vollzieht sich hier derselbe Prozeß, der in allen Industrien wahrgenommen werden kann und anderweitig auch schon früher greifbare Formen angenommen hat.

Für die Arbeiterschaft besteht um so mehr Grund, dieser Erscheinung ein achtsames Augenmerk zu widmen. Der machtvollen kapitalistischen Zusammenschließung kann nur die geschlossene Solidarität der Betriebsarbeiter in ihrer gewerkschaftlichen Vereinigung entgegengestellt werden. Es ist daher ein Verbrechen von unverantwortlichen Elementen, wenn sie den Mut noch finden, die Zerspaltung der Arbeiter zu predigen. Jede Abspaltung bedeutet die Schwächung der Arbeiter und die Stärkung des Unternehmertums.

Gegen Nacht- und Sonntagsarbeit.

Der Bäcker-Zwangsinning in Hamburg wurde auf ihre Eingabe am 12. September an die Polizeibehörde mit dem Ersuchen, die Vorarbeiten um 5 Uhr morgens beginnen zu dürfen, von dort unter dem 14. November nachstehende Antwort erteilt:

Dem Antrag vom 12. September dieses Jahres auf Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918, Reichsgesetzblatt Seite 1329, kann zurzeit nicht nähergetreten werden.

Ich gebe anheim, eine tarifliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern über die Verschiebung der Lage der Betriebsruhe zu erzielen und gegebenenfalls dann einen neuen Antrag einzureichen.

Der Polizeipräsident

Vor dem Schöffengericht in Berlin-Weißensee wurde am 21. November der Bäckermeister Wei wegen fortgesetzter Uebertretung der Verordnung vom 23. November 1918 zu einer Geldstrafe von 500 M. und Tragung der Kosten verurteilt.

Die internationale Arbeitskonferenz in Genf

beschloß auf Antrag des schweizerischen Arbeitervertreters Schürch: Die Konferenz zieht in Betracht, daß verschiedene Länder bereits die Nachtarbeit in den Bäckereien geregelt haben. Durch diese Neuerung wurde in diesen Ländern bereits ein großer Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege erzielt. Die Verwaltung des internationalen Arbeitsamts wird deshalb beauftragt, die Frage des Verbots der Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben auf die Tagesordnung der nächsten internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.

Durch die Annahme dieses Antrages wird sich das internationale Arbeitsamt mit dem gesetzlichen Verbot der Nachtarbeit eingehend beschäftigen müssen.

Wir begrüßen es daher, daß die internationale Arbeitskonferenz die Initiative ergriff und sich bereit erklärte, in der nächsten Konferenz diese Frage eingehend zu behandeln.

Die Bädermeister im Bad Neuenahr übertraten während der Saison tagtäglich die gesetzlichen Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe.

Von Ihrem Schreiben habe ich dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe Kenntnis gegeben. Infolgedessen sind die nachgeordneten für Neuenahr zuständigen Behörden erneut angewiesen worden, für die Durchführung der Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bädereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1320) nachdrücklich Sorge zu tragen und bei Nichterfüllung dieser Vorschriften, wenn nicht in besonderen Fällen Ausnahmewilligungen erteilt sind, eine Bestrafung zu veranlassen.

In einem längeren Aufsatz versucht „Der Brotfabrikant“ den Nachweis der Notwendigkeit des früheren Arbeitsbeginns zu begründen. Unnötigerweise bemüht sich der Herr Sandfuß des Brotfabrikantenverbandes, auf die antisoziale Stellung des Bädermeister-Innungsvorstandes gegen die Bundesratsverordnung vom 4. März 1906 und seine gebührende Kampfmäßigkeit gegen unsern Verband zu verweisen.

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Die Brotfabrikanten werden auch weiter dafür eintreten, daß der Arbeitsbeginn um 5 Uhr zugelassen wird, wie es nach Satz 5 der Verordnung vom 23. November 1918 möglich ist.

Durch den früheren Arbeitsbeginn ist der werktätigen Bevölkerung nicht gedient; es werden lediglich nur der reichen Schicht auf Kosten der Berufsangehörigen Opfer gebracht.

Konferenz der Bäderehilfen Niederbayerns.

Die fortwährenden Durchbrechungen des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die letzte Aufficht der Behörden zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, machten die Einberufung einer Konferenz am 27. November nach Plattling notwendig.

In diesem Hinsicht trennen sich auch noch überaus niedrige Stundenlöhne von 15, 20 und 25 M. Länge, so daß es wohl nicht übertrieben ist, wenn behauptet wird, in diesen Orten müßten die Bäderehilfen unter den schlechtesten und erbärmlichsten Verhältnissen leben.

Die Konferenz ging bei großem Erfolg, daß durch die Heberhebung von Steuern in einer kurzen Anzahl von Orten Bestimmungen eingeführt werden konnten.

1. Am 27. November 1921 in Plattling versammelten Bäderehilfen aus allen Teilen Niederbayerns ergriffen die folgende Beschlüsse gegen die Sonntags- und Nachtschichtarbeit.

Sie fordern endlich von den Gerichten, daß bei Anzeigen nicht wie bisher Strafen, sondern Strafen ausgesprochen werden. Nur wenn in diesem Sinne verfahren und bei eventueller Vertretung auch Gehilfen nicht verschont werden, glauben die Anwesenden, daß ein Erfolg zu bezweifeln sein wird.

2. Die am 27. November 1921 in Plattling versammelten Bäderehilfen drücken ihr Erstaunen aus über die schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse im niederbayerischen Bäderegewerbe im Vergleich zu den übrigen Orten in Bayern.

Die Versorgung der Kriegsoffer und das Reichsarbeitsministerium.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht in der Presse eine Notiz, die eine Minderstellung angehörl. Mitteilungen über die Aufwendungen des Reiches für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene darstellen soll.

Die Darstellung des Reichsarbeitsministeriums ist geeignet, die Öffentlichkeit irreführen über die Versorgung der Kriegsoffer. Zunächst sei festgestellt, daß in dem Milliardenetat des Deutschen Reiches die 8 Milliarden Mark keine große Rolle spielen.

So sind im Bereiche des Hauptversorgungsamtes Stuttgart von 46000 Renten erst 9699 erledigt. Noch zu erledigen sind nicht weniger als 36301 Renten, darunter mit 10000 Fälle von Schwerbeschädigten.

Unter Hinzurechnung der einfachen Ausgleichszulage betragen diese Summen 198 M. respektive 313,55 M. und steigen bei erhöhter Ausgleichszulage auf 225,80 respektive 376 M.

Das Reichsarbeitsministerium würde vernünftiger handeln, die Öffentlichkeit durch die Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären, als durch solche irreführenden Notizen der Öffentlichkeit ein falsches Bild von der Lage der Kriegsoffer zu geben.

Heinrich Goeker, Frankfurt a. M.

Material für Betriebsräte.

Dürfen in die Arbeitsordnung Bestimmungen über Ausübung der politischen Betätigung während der Arbeitszeit aufgenommen werden?

Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat in einer Sitzung vom 12. Mai 1921 diese Frage verneint.

Das Verlangen des Arbeitgebers, eine von ihm vorgelegene Bestimmung über politische Betätigung innerhalb des Betriebes in die Arbeitsordnung aufzunehmen, ist nicht berechtigt.

Begründung: Die Antragstellerin hat beantragt, in die im übrigen vereinbarte Arbeitsordnung die Bestimmung aufzunehmen: Politische Betätigung irgendwelcher Art während der Arbeitszeit ist verboten.

wirtschaftliche Betätigung (die ja in gewissem Sinne auch eine politische Tätigkeit bedeutet) möglichst nur in den Pausen durch tarifliche Vereinbarung gestattet ist.

§ 39 des Betriebsrätegesetzes.

Die Notwendigkeit, daß sich ein Betriebsrat, um seine gesetzlichen Funktionen auszuüben, produktiver Arbeit entzieht, ist kein Grund zur Absetzung wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten.

In diesem Sinne hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 6. November 1920 entschieden.

Der Antrag der Firma wird abgelehnt. Die Firma verlangt die Absetzung des Vorsitzenden ihres Betriebsrates auf Grund des § 39 Absatz II des Betriebsrätegesetzes.

§ 95 des Betriebsrätegesetzes.

Ausschläge des Betriebsrates gehören zur Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung und dürfen vom Arbeitgeber nicht entfernt werden.

In diesem Sinne hat das Gewerbegericht Bremen wie folgt entschieden:

Der Betriebsrat ist berechtigt, Ausschläge bezüglich innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten ohne Einwilligung der Direktion an den mit letzterer zu vereinbarenden Stellen im Betriebe bekanntzugeben.

§ 35 des Betriebsrätegesetzes.

Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit.

Wenn ein Betriebsrat zur Vermeidung von Erschütterungen des Betriebes an Versammlungen der Betriebsräte sämtlicher Unternehmen eines Ortes teilnimmt, in welcher über Generallisten oder sonstige Streitigkeiten, die andere Unternehmungen in Mitleidenschaft ziehen, verhandelt werden soll, so ist von dem Unternehmer die hierzu notwendige Versäumnis von Arbeitszeit zu bezahlen.

§ 26 des Betriebsrätegesetzes.

Unterbricht ein Streik das Arbeitsverhältnis?

Bei einem kürzlich beendeten Streik war vereinbart worden, daß Wiedereinstellungen als Neueinstellungen gelten.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach dem Kommentar von Dr. Flatau (6. Auflage, S. 49, Anm. 8, Feig-Schler, 4. Auflage, S. 64, Anm. 3e) durch Streik, Aussperrung und ähnliche Gründe die Betriebszugehörigkeit wohl unterbrochen, aber nicht aufgehoben sei.

Konditoren

Hungerlöhne im Konditorgewerbe in Würzburg.

Die Konditorgehilfen, die vor und während des Krieges zu den schlechtest entlohnten Handwerksgehilfen zählten, werden auch heute noch mit einem Hungerlohn von 130 M. und Meistergehilfen, die alle verheiratet sind, mit 280 M. pro Woche abgepeißt.

Ans den Sektionen.

Schiedspruch gegen die Konditoren-Zwangsinnung Darmen. Da die Innung jegliche Lohn- und Tarifverhandlungen mit der Organisation der Gehilfen ablehnte, mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

Die Tariflöhne in Stettin wurden vom 19. November an wie folgt festgesetzt: Gehilfen bis zu 20 Jahren 350 M., von 20 bis zu 22 Jahren 365 M., von 22 bis zu 25 Jahren 405 M. und über 25 Jahre 420 M.

Streik in Leipzig. Die Konditorenmeister haben den vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedspruch abgelehnt. Die Gehilfen sind hierauf geschlossen in den Streik getreten.

Lohnerhöhung in Hamburg. Obgleich das letzte tarifliche Lohnabkommen bis Ende Dezember vereinbart war, mußte infolge der ungeheuren Preissteigerung aller Verbrauchsmittel eine Erhöhung des Lohnes vorgenommen werden.

Die tariflichen Löhne im Bezirk Frankfurt a. M. betragen:

Table with columns for location (Frankfurt a. M., Offenbach a. M.), profession (Bäcker, Konditor, etc.), and wage rates for different experience levels.

Table for Frankfurt a. M. showing wages for Schiefer, Leigmacher, and Junggehilfen.

Table for Mühlheim a. M. showing wages for Schichtführer and Bäcker.

Table for Gießen showing wages for Bäcker.

Lohnvereinbarung mit dem Zweigverband Westfalen des 'Germania'-Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen vom 25. November. Anstelle der durch Schiedspruch des Reichskommissars vom 7. Oktober festgesetzten Löhne treten für das im Tarif abgegrenzte Lohngebiet: Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen, Bochum, Hattingen, Witten, Dortmund, Herde, Hagen, Bierlohn, Schmelm, Lüdenscheid, Stadt Altena, Hamm, Herne, Recklinghausen, Bottrop, Buer, Gladbeck, Stadt Ahlen und Bedum folgende Wochenlöhne: Gehilfen bis zu 18 Jahren 400 M., von 18 bis 20 Jahren 450 M., von 20 bis 22 Jahren 470 M., über 22 Jahre 520 M. und in leitender Stellung 540 M.

München. In der Nr. 46 unserer Zeitung wurde über die durch Schiedspruch festgelegten Löhne im Bäckergewerbe berichtet. Der Schiedspruch wurde von seiten der Innung abgelehnt. Inzwischen haben vor dem Landeseinigungsamt Verhandlungen stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die Innung den Spruch mit Nachzahlung vom 1. November 1921 an anerkannte.

Table showing wages for various professions in Munich: Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre, Köchler, Mischer und zweite Konditoren, Schiefer und erste Konditoren.

In den beiden Konsumvereinen, Seidlbetrieb und Militärbäckerei ist der Einheitslohn durchgeführt und beträgt derselbe 420 bis 450 M. Außer diesen Löhnen wird Frühkaffee und Brot zum Selbstgebrauch gratis gegeben.

Fabrikbranche.

Die Aenderung des Tarifes mit der Firma Seelbergs Kettfabrik G. m. b. H. in Mannheim sieht vom 28. November an folgende Löhne vor: Für Facharbeiter pro Woche 435 M., Hilfsarbeiter 405, 395 und 380 M. Arbeiterinnen über 20 Jahre erhalten pro Stunde 5,40 M., von 17 bis 20 Jahren 4,90 M. und unter 17 Jahren 4,20 M.

Ans der Kunsthonigindustrie.

Die Lohnvereinbarung vom 15. August allgemeiner verbindlich. Vom Reichsarbeitsminister erhalten wir unter IV D. 2296/49 folgende Entscheidung:

- Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1436) für allgemeinverbindlich erklärt und ist in das Tarifregister einzutragen. 1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite: Vereinigung der Kunsthonigfabriken Berlin-Charlottenburg, b) auf Arbeitnehmerseite: Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg. 2. In Kraft getreten am 15. August 1921, Lohnänderungen zum allgemeinverbindlichen Tarifvertrage vom 18. Oktober 1920. 3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeitnehmer in reinen Kunsthonigfabriken und solchen Betrieben, in denen die Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen zur Herstellung dieses Produktes verwendet wird.

- 4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches. 5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 15. August 1921. Im Auftrage: gez. Dr. Sisker.

Neue Lohnerhöhungen. Das Tarifamt des Reichsarbeitsamtes für die Kunsthonigindustrie beschloß in seiner Sitzung am 26. November in Berlin: Mit Wirkung vom 16. November 1921 werden folgende Lohnzulagen gewährt, um die sich die bisherigen Grundlöhne erhöhen.

Table showing wage increases for various professions: Vorarbeiter (Kocher), Hilfsarbeiter über 23 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre, etc.

* Diese Zulage gilt als Abfindung der im Tarifvertrag Ziffer 1 (Arbeitszeit) vorgesehenen Waisen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt demnach 8 Stunden. Im übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen. Zu den Grundlöhnen treten die Ortszuschläge.

Korrespondenzen.

Würzburg. Die Agitationsveranstaltungen in Würzburg, Heidingfeld, Ritzingen und Mainbernheim waren von über 600 Kollegen und Kolleginnen besucht. Die in Würzburg stattgefundene öffentliche Bäcker- und Konditorinnung beschränkte sich mit dem Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens. Kollege Hechtel verwies auf die Gefahr eines früheren Arbeitsbeginns. Der 5-Uhr-Anfang bedeutete nichts anderes als die allmähliche Wiedereinführung der Nachtarbeit.

Bei der Fabrikbranche referierte Kollege Hechtel über: Der Ausverkauf Deutschlands und die Folgen für die Arbeiterschaft sowie über das neue Lohnabkommen für die Süß- und Teigwarenindustrie. Die lehrreichen Ausführungen, insbesondere der Bericht über die neue Lohnerhöhung, wurden von den Versammelten mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Der überaus zahlreiche Besuch der Versammlungen sowie Neuaufnahmen und Uebertritte beweisen, daß auch die unterfränkische Kollegenschaft längst eingesehen hat, nur der über 75 000 Mitglieder zählende Zentralverband der Bäcker- und Konditoren Deutschlands sei ihre berufene Interessenvertretung.

Fabrikbranche.

Hannover. Die am 16. November 1921 versammelte Arbeiterschaft der Süßwaren-Industrie von Hannover nahm Kenntnis von den Lohnverhandlungen im Zentralauschuß zu Dresden. Kollege Weber, unser Bezirksleiter, erstattete Bericht darüber. Die äußerst stark besuchte Versammlung nahm nach lebhafter Aussprache folgende Erklärung an: Die Versammelten ersuchen den Hauptvorstand und die Mitglieder im Zentralauschuß, mit aller Entschiedenheit und aller Kraft und Schärfe dahin zu wirken, daß endlich Schluß gemacht wird mit der großen Differenzierung der Löhne.

Ans Unternehmerkreisen.

Süß- und Teigwarenindustrie.

Unternehmergewinne und Kapitalerhöhungen. In der Generalversammlung der Schokoladenfabrik von Fehold & Aulhorn, Dresden, wurde beschlossen, 3 Millionen Mark neue Stammaktien auszugeben mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1921 an.

Die außerordentliche Generalversammlung der Firma E. S. Knorr A.-G., Nahrungsmittelfabrik, Heilbronn, die eine große Teigwarenabteilung unterhält, beschloß eine Kapitalerhöhung um 18 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark sechsprozentige Vorzugsaktien mit zwanzigfachen Stimmrecht.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals von 1 auf 19 Millionen Mark durch Ausgabe von 1000 Stück sechsprozentigen Vorzugsaktien, die vom 1. November an Dividendenberechtigt sind und mit fünfzehnfachem Stimmrecht ausgestattet sind, beschloß die außerordentliche Generalversammlung der Würzener Kunstmühlwerke und Biskuitfabrik A.-G. Die Kapitalerhöhung findet statt, um der Ueberfremdungsfahr vorzubeugen.

Frankonia, Schokolade- und Konfektfabrik vormals Wucherer & Co. A.-G., Würzburg, vergrößerte ihre Anlagen, um der steigenden Nachfrage nach Süßwaren entgegenzukommen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Lokalbeiträge. Der Zahlstelle Fehoe wird auf Antrag genehmigt, vom 1. Januar 1922 an auf die Beiträge bis einschließlich 2 M. 10 S., auf die Beiträge bis einschließlich 2,50 M. und höher 20 S., der Zahlstelle Chemnitz vom 18. Dezember (51. Woche) an auf die Beiträge von 3 M. und höher 50 S. und der Zahlstelle Naumburg vom 18. Dezember (51. Woche) an auf die Beiträge von 3 M. und höher 50 S. Lokalbeitrag zu erheben.

Mitgliedsbuch verloren. Wilhelmine Israel, eingetretet am 26. April 1920, hat ihr Mitgliedsbuch Nr. 39 870 verloren. Das Buch ist beim Vorzeigen einzubehalten und an den Vorstand einzufenden.

Neue Zahlstelle. Auf Antrag wird die Ortsgruppe Grabow i. M. vom 1. Januar 1922 an selbständige Zahlstelle.

Ausschluß. Auf Antrag wird Viktor Müller, Tüttlingen (Buch-Nr. 25 271), nach § 9 Absatz 4 a aus der Organisation ausgeschlossen; aus den gleichen Gründen Hermann Nussbaum, Kiel (Buch-Nr. 15 722).

Der Vorstand.

Sterbetafel.

- Bremen. Marie Johannes, gestorben am 30. November. Dortmund. Emilie Sewering, 22 Jahre alt, gestorben. Hamburg. Otto Harder, Arbeiter, 29 Jahre alt, gestorben am 26. November. Friedrich Wölper, Bäcker, 27 Jahre alt, gestorben am 30. November. Leipzig. Gustav Hartung, Bäcker, gestorben am 11. November. Wiesbaden. Thomas Amann, 31 Jahre alt, tödlich verunglückt. Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Tarif in Bernau bei Berlin. Auf Grund eines Schiedspruches wurde mit der Bäckerinnung Bernau ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Mindestlohn beträgt vom 23. November an, dem Tage des Inkrafttretens des Tarifes, 325 M. für Geheilen in verantwortlicher Stellung 335 M. Wo Kost und Logis gewährt wird, kann der Betrag von 105 M. in Anrechnung gebracht werden. Ferien und § 616 wurden bis zu 2 Wochen festgesetzt.

Die Neuregelung der Löhne in Bielefeld gestaltet sich folgendermaßen: In den Innungsbetrieben vom 28. November an: Gehilfen über 25 Jahre 460 M., von 23 bis 25 Jahren 480 M., von 20 bis 22 Jahren 410 M., bis zu 20 Jahren 390 M. und im ersten Gehilfenjahre 345 M. Im Konsumverein vom 4. November an: Bäcker 460 M., dazu Funktionszulagen für Schichtführer von 25 M., Ofenarbeiter 20 M., Leigmacher und Wirtsmaschinenarbeiter 15 M. Bäckereihilfsarbeiter erhalten 459 M., Arbeiterinnen 300 M. Das Gehalt des Backmeisters beträgt monatlich 2400 M.

Nach der tariflichen Lohnvereinbarung mit der Bäckerinnung Frankfurt a. M. beträgt der Lohn vom 13. November an für erste Gehilfen 320 M. und für zweite Gehilfen 310 M. Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge werden voll durch den Meister bezahlt. Der Satz für Kost und Wohnung wurde auf 120 M. festgesetzt. Die Erziehungsbeiträge für Lehrlinge wurden auf 6 M. im ersten, 12 M. im zweiten und 18 M. im dritten Lehrjahre erhöht.

Die Löhne in Stade wurden durch Schiedspruch am 30. November um 50 M. erhöht.

